

M 1:500

Quartierplan Boden

17. November 2015

Vom Departement Bau- und Umwelt des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am Der Bau- und Umweltdirektor

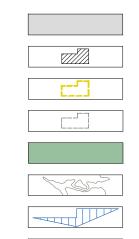


Strittmatter Partner AG | Vadianstrasse 37 | 9001 St. Gallen T 071 222 43 43 | F 071 222 26 09

468\020\ZB\QP_Boden_151123.dwg, Mer-Ba-Rz

	SBV
Geltungsbereich	Art. 1
Bereich Zufahrtsfläche, privat	Art. 3
Wendeanlage	Art. 4
Bereich für Strassenausbau	Art. 5
Standort Parkplatz Besucher	Art. 6
Richtungspunkt Fussweg, privat	Art. 7
Bereich Notzufahrt	Art. 8
Baubereich Hauptbaute	Art. 9
Abgrenzung Teilbereich	Art. 9
Baubereich Sammelgarage	Art. 9
Allgemeine Umgebungsfläche	Art. 13
Bereich Freiraumkorridor	Art. 15
Standort Erschliessungsbereich	Art. 16
Standort Spielplatz	Art. 17
Standort Kehrichtsammelstelle	Art. 21

Hinweise



Zufahrtsstrasse / -weg, öffentlich

Baute, bestehend Baute, abzubrechen

Projektstudie

Wald Höhenkurven, Äquidistanz: 1.00 m

Sichtfeld gemäss SN VSS 640 273a

Grünzone GRiF, rechtskräftig

Vom Gemeinderat verabschiedet ar	n 2. September 2014 /	
1. Öffentliche Auflage: 5. September	2014 bis 5. Oktober 2014	
2. Öffentliche Auflage:		
 Vom Gemeinderat erlassen am		
Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin	

www.strittmatter-partner.ch | info@strittmatter-partner.ch

1207 Vordorf Befang 1205 742 753 1073 Schurtanne 715 Boden

1130

Berg

738

764

Sonderbauvorschriften

l.	Allgemeines	
Art. 1	Geltungsbereich	 Der Quartierplan "Boden" besteht aus dem Situationsplan (1:500), den Sonderbauvorschriften und dem Plandossier "Studienauftrag Boden" vom 16. September 2013 der ATP kfp Architekten und Ingenieure AG sowie ASP Landschaftsarchitekten AG, Zürich. Alle in der Legende bezeichneten Festlegungen und die Sonderbauvorschriften sind verbindlich. Die übrigen Planelemente und die Beilagepläne sind für die Projektierung und Beurteilung wegleitend. Der Planungsbericht ist erläuternd.
Art. 2	Zweck	Der Quartierplan ordnet die Erschliessung, die besondere Bauweise und Gestaltung des Quartiers Boden, auf der Basis des Ergebnisses des Studienauftrages Boden.
II.	Erschliessung	
Art. 3	Motorisierter Verkehr	 Die Zu- und Wegfahrt zum Planungsgebiet erfolgt über die öffentlichen und privaten Zufahrtsflächen direkt in die Sammelgarage. Deren genaue Lage und die Dimension werden im Bauprojekt festgelegt. Innerhalb des Geltungsbereichs sind die Sichtfelder gemäss SN 640 273a freizuhalten.
Art. 4	Wendeanlage	Die private Zufahrtsfläche ist nach den geometrischen Anforderungen einer Wende- anlage für 11-m-Lastwagen auszubauen.
Art. 5	Bereich für Strassen- ausbau	 Die Bergstrasse ist im gesamten Bereich vor Baubeginn auf eine Fahrbahnbreite von 4.50 m auszubauen. Die Projektierungs- und Realisierungskosten werden vollumfänglich von der Gemeinde Trogen getragen.
Art. 6	Ruhender Verkehr	 Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge der Bewohner sind in der Sammelgarage anzuordnen. Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge der Besucher sind am bezeichneten Standort zu erstellen. Die Abstellplätze für Fahrräder sind innerhalb der Hauptbauten oder in der Sammelgarage nachzuweisen. Je Baubereich ist mindestens ein gedeckter, stufenfrei zugänglicher Abstellplatz für wenigstens neun Fahrräder zu erstellen.
Art. 7	Langsamverkehr	 Zwischen den Richtungspunkten sind stufenfreie Fusswege mit einer Mindestbreite von 1.20 m zu erstellen. Die Neigung von 6 % darf nur in Ausnahmefällen überschritten werden. Vollständig in Wiesenbereichen gelegene Abschnitte sind zu kiesen. Die übrigen Wege sind mit einem sickerfähigen Belag zu erstellen.
Art. 8	Bereich Notzufahrt	1 Im bezeichneten Bereich ist eine Notzufahrt zu jedem Gebäude mit einer Breite

von mindestens 3.50 m zu erstellen und dauerhaft freizuhalten.

² Die befestigte Oberfläche darf auf minimal 1.20 m reduziert werden, sofern im Üb-

rigen ein tragfähiger Koffer für schwere Rettungsfahrzeuge realisiert wird.

III.	Bebauung	
Art. g	Baubereiche	 Die Baubereiche gehen nach aussen allen anderen Abständen vor. Innerhalb der Teilbaubereiche gelten die Angaben zur Anzahl Vollgeschosse (VG), zur Gebäudehöhe (GH) und Firsthöhe (FH) gemäss den Planeinträgen. Innerhalb der Baubereiche Hauptbauten sind je drei Hauptbauten zu erstellen. Es gilt ein minimaler Gebäudeabstand von 7.00 m, die feuerpolizeilichen Auflagen bleiben vorbehalten. Dachvorsprünge dürfen die Baubereiche um max. 1 m überschreiten Die Gebäude dürfen mit einem gemeinsamen Sockel zusammengebaut werden. Für den Sockel gilt eine maximale Gebäudelänge von 40 m. Der Baubereich Sammelgarage definiert die maximale horizontale Ausdehnung für die Sammelgarage. Sie sind mit Ausnahme der Zufahrten und Notausgänge vollständig unter dem gestalteten Terrain zu erstellen.
Art. 10	Mehrausnützung	Für die Baubereiche wird bei der Bewilligung eine Mehrausnützung von maximal 10 % gewährt, wenn die Ausführung gesichert ist und das Projekt mindestens den Qualitäten des Beilageprojektes entspricht; - Überdurchschnittlich gute architektonische und grundrissliche Gestaltung - Besonders gute Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung - Überdurchschnittlich gute Fassadengestaltung - Optimale Besonnung der Wohnräume - Gut gestaltete Freiflächen und grosszügige Kinderspielplätze
Art. 11	Gestaltung	 Hauptbauten sind auf einfachen Grundformen zu entwickeln. Die Bauten müssen architektonisch einheitlich erscheinen. Die Fassaden der Hauptbauten sind primär mit Holz zu verkleiden. Bei anderer Materialisierung ist eine hohe gestalterische Qualität vorzuweisen. Mit der ersten Baueingabe ist ein beurteilungsfähiges Muster der Fassaden- und Dachgestaltung einzureichen und bewilligen zu lassen.
Art. 12	Dachgestaltung	 Dächer sind mit ortsüblichen Materialien einzudecken. Asymmetrisch geneigte Dächer sind zulässig. Flachdächer sind zu begrünen.
IV.	Umgebung	
Art. 13	Allgemeine Umgebungsfläche	 Alle Flächen ausserhalb der Bauten und Anlagen gemäss Art. 9 und Art. 16 ff. sind als extensives Wies- und Weideland mit einzelnen Laubbäumen zu gestalten. Nicht im Quartierplan definierte Bauten und Anlagen sind unzulässig.
Art. 14	Bepflanzung	Es sind nur sommergrüne Arten zulässig. Gebietsfremde Arten gemäss der schwarzer Liste der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW sind nicht zulässig.
Art. 15	Bereich Freiraumkorridor	Die bezeichneten Korridore sind von jeglichen Bauten und Anlagen sowie Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

¹ Je Baubereich Hauptbaute ist zwischen den Hauptbauten ein zentraler Erschlies-

² Je Erschliessungsbereich sind bis zu 2 Kleinbauten mit einer jeweils maximalen

und als Begegnungsfläche zu gestalten und zu möblieren.

Grundfläche von 15 m² zulässig.

sungsbereich mit einer Fläche von mindestens 100 m² zu erstellen. Er ist hindernisfrei

Art. 16 Erschliessungsbereich

Spielfläche Art. 18 Sitzplätze und private Gartenflächen Art. 19 Terrainmodellierungen Art. 20 Umgebungsplan Art. 22 Umgang mit Meteorwasser VI. Umwelt

Sitzplätze sind zwischen den Hauptbauten anzuordnen. ² Sofern Erschliessungsbereiche und Wege nicht beeinträchtigt werden, sind hangseitige, private Gartenflächen in einem Bereich bis 4 m ab der Fassade zulässig. ³ Die Gartenflächen dürfen mit punktuell gepflanzten Sträuchern oder Strauchgruppen gefasst werden. Geschlossene tote Einfriedungen und Lebhäge sind unzu-Innerhalb der allgemeinen Umgebungsfläche ist das gewachsene Terrain zu erhalten oder dessen Charakter bzw. Verlauf nach Abschluss der Bauarbeiten möglichst nachzubilden. Stützmauern oder Blocksteine für Terrassierungen sind unzulässig. Mit der ersten Baueingabe ist ein gesamthafter Umgebungsplan einzureichen und ² Der Umgebungsplan zeigt die Grundsätze der Terraingestaltung, der Bepflanzung, der Materialisierung und der Möblierung der verschiedenen Freiräume gemäss Ziff. IV

Am bezeichneten Standort ist ein Bereich für Spiel und Aufenthalt mit einer Min-

destfläche von 560 m² nachzuweisen. Maximal 10 % der Fläche dürfen befestigt sein. ² Der Standort ist mit Möbeln für den Aufenthalt und mit Spielgeräten auszustatten. Diese sind aus natürlichen Materialien wie Holz, Naturstein, Kies oder dergleichen zu

Ver- und Entsorgung Art. 21 Kehrichtsammelstelle

An den bezeichneten Standorten sind je ein Unterflurcontainer zu erstellen und zu dulden. Die Projektierungs- und Realisierungskosten werden vollumfänglich von der Gemeinde Trogen getragen.

> Plätze und Aufenthaltsflächen sind sickerfähig zu gestalten. ² An geeigneten Stellen sind Retentionsanlagen zu erstellen. Die definitive Lage, die Anschlüsse und die Dimensionierung sind mit der Generellen Entwässerungsplanung zu koordinieren. Mit der ersten Baueingabe ist ein gesamthaftes Entwässerungskonzept vorzulegen und bewilligen zu lassen.

¹ Die privaten Verkehrsflächen sind soweit möglich über die Schulter zu entwässern.

³ Tiefliegende Sickerleitungen, die eine den Hang entwässernde Wirkung haben, sind unzulässig. ⁴ Es sind nur korrosionsbeständige und nicht reflektierende Blechmaterialien zuläs-

Art. 23 Nachhaltigkeit ¹ Die Bebauung ist nachhaltig nach den Regeln der Baukunde und im Sinne der Kriterien "Ressourcenaufwand Erstellung und Betrieb" (Ziff. 2) und "Funktionstüchtigkeit" (Ziff. 3) gemäss der Dokumentation "Systematik zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von Architekturprojekten für den Bereich Umwelt – SNARC" (D 0200) des SIA zu

> ² Der Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser hat den Zielwerten SIA 380/1 (Stand 2009) zu entsprechen. Die Heizung sowie Warmwassererstellung hat mit erneuerbaren Energieträgern zu erfolgen.